

Hinweise für eine Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung / allgemeiner Wohnberechtigungsschein (WBS)

Vormerkung für eine geförderte Wohnung in der Stadt Ingolstadt

Falls die maßgeblichen Einkommensgrenzen eingehalten werden, erfolgt eine Vormerkung und es ergeht ein Vormerkbescheid. Das Vormerkverfahren gilt für alle Sozialwohnungen des sogenannten 1. Förderweges und für die Einkommensstufe 1 der einkommensorientierten Förderung (EOF).

Entsprechend Ihrer Dringlichkeit werden Sie dann für eine freierwerbende Sozialwohnung benannt und zu einem Besichtigungstermin eingeladen. Es ergeht ein dementsprechender Benennungsbescheid.

Allgemeiner Wohnberechtigungsschein für sonstige geförderte Wohnungen

Wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden, wird stattdessen ein allgemeiner Wohnberechtigungsschein erteilt. Dieser gilt für die restlichen geförderten Mietwohnungen in Ingolstadt. Hier gilt kein Benennungsverfahren. Sie müssen sich eigenverantwortlich bei den maßgeblichen Vermietern bewerben (Merkblatt).

Der WBS gilt auch für alle Gemeinden innerhalb Bayerns (außer solche mit Vormerkungsverfahren).

Wichtig:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Fragen vollständig beantwortet wurden und wenn sämtliche Nachweise, Unterlagen und Bescheinigungen abgegeben wurden.

Die Vormerkung/ WBS ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr und der Verwendungszweck werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Bei Abschluss eines Mietvertrages fällt nochmals eine Gebühr an. In diesem Falle erhalten Sie dann einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Antragsformulare auch im Internet >/www.ingolstadt.de/wohnberechtigungsschein

Zu 1. Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind die Personen, die dauernd in der Bundesrepublik Deutschland leben und einen eigenen Hausstand führen. Ausländische Staatsangehörige müssen ihren Aufenthaltsstatus belegen (Bestätigung Ausländerbehörde). Familienangehörige von ausländischen Staatsangehörigen, die noch nicht in Deutschland leben, sind nicht antragsberechtigt.

Bitte entsprechende Nachweise vorlegen:

wie Personalausweis oder Pass, Schwerbehinderten-Bescheid, Mutterpass, Scheidungsurteil, Schulbescheinigung, Regelung Umgangsrecht Kinder, Aufenthaltstitel, etc.

Zu 2. Angaben zu den derzeitigen Wohnverhältnissen

Diese Angaben sind erforderlich, da dies Einfluss auf die Dringlichkeit Ihres Antrags haben kann.

Nachweis: Mietvertrag, sonstige Belege

Zu 3. Haushaltsangehörige, die in den künftigen Wohnraum mit aufgenommen werden

Zum Haushalt zählen neben dem Antragsteller/der Antragstellerin auch Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Das sind in der Regel die Ehegatten, die Lebenspartner und die Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, bestimmte Verwandte (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister) oder Schwägerte (z.B. Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefkinder) und Pflegekinder und Pflegeeltern.

Nicht zum Haushalt gehören dagegen Personen, bei denen zu erwarten ist, dass sie sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

Alle volljährigen Haushaltsangehörige müssen den Antrag mit unterschreiben.

Zu 5. Angaben zur Dringlichkeit

Aufgrund Ihrer Begründung stufen wir die Dringlichkeit Ihres Antrages ein. Bitte machen Sie möglichst genaue und detaillierte Angaben.

Zu 7. Angaben zur gesuchten Wohnung

Hier können Sie Wünsche und Bedürfnisse äußern, die bei der Vermittlung berücksichtigt werden können. Jede Einschränkung / jeder Wunsch (Lage, Ausstattung usw.) mindert jedoch die Aussicht auf Vermittlung. Folgende max. Wohnungsgrößen sind im Allgemeinen als angemessen angesehen:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Zimmerzahl
1 Person	50 qm	2
2 Personen	65 qm	3
3 Personen	75 qm	3
4 Personen	90 qm	4

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Größe, Beschaffenheit und Lage der Wohnung!

Abweichungen von den o.g. Maximalgrößen müssen begründet werden.

Generell müssen Sie sich bei der Wohnungsvermittlung auf eine längere Wartezeit einstellen.